

Zukunftsakademie Leipzig e. V.

Satzung

Ziele des Vereins

Der Verein möchte Bildung für nachhaltige Entwicklung anschaulich und begreifbar machen. Das zentrale Ziel besteht dabei in der Entwicklung von Gestaltungskompetenz. Insbesondere sollen Kompetenzen entwickelt werden, die zu Mündigkeit und Handlungsfähigkeit im Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen führen. Dieser Anspruch verlangt die Vernetzung von Sachverhalten, insbesondere die Verbindung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte.

Der Verein setzt sich das Ziel, die lokalen Akteure in Leipzig zu identifizieren, zu beraten, zu vernetzen sowie inhaltlich und organisatorisch dabei zu unterstützen, Bildung für nachhaltige Entwicklung für alle Bevölkerungsgruppen anzubieten.

Die Zukunftsakademie versteht sich auch als Labor zur Erprobung von didaktischen Methoden sowie relevanten Themen, mit denen es gelingen kann, sich die künftigen Konsequenzen des heutigen Handelns zu vergegenwärtigen, um daraus Schlussfolgerungen für das persönliche Handeln zu ziehen. Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Entwicklung einer ausgewogenen Landschaft von Angeboten der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Leipziger Region.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *ZAK – die Zukunftsakademie Leipzig e. V.* und hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittel, Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereines sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im schulischen und außerschulischen Bereich,
 - die Weiterbildung von Pädagogen, Erziehern und weiteren Multiplikatoren,
 - die Vernetzung gemeinnütziger Träger von Bildungsangeboten sowie die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit Körperschaften öffentlichen Rechts wie Schulen, Hochschulen oder Kindertagesstätten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 bis 61 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mindestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 30 Tage verstrichen sind und der Beitrag nicht beglichen wurde. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt, oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am gesamten Vereinsleben aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und für die Einhaltung der Vereinssatzung tätig zu sein, insbesondere seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, an Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beitrag kann nach verschiedenen Kriterien gestaffelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 des BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Planung der Haushaltsmittel, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse,
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied hat für jeden Kandidaten eine Stimme. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhalten mehr als sieben Kandidaten mehr als

50 % der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmengleichheit auf Platz 7 entscheidet eine Stichwahl.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- (6) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (7) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooperieren.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (12) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Aufgaben der Geschäftsführung und seine Vertretungsbefugnis.
- (13) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig hauptamtlich für den Verein tätig sein.
- (14) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 (3) sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins; Beendigung aus anderen Gründen; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen in der Satzung, die rein formaler Natur sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

Diese Satzung wurde am 23. Juni 2011 von den Vereinsmitgliedern beschlossen.